

# Präventives Schutzkonzept Jugendpflege Lohfelden



LUST AUF ZUKUNFT



LOHFELDEN

*Jugendpflege*  
Lohfelden

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>2</b>
<b>2. Grundlagen des Schutzkonzepts</b> .....	<b>2</b>
2.1. Gesetzliche Grundlagen .....	2
2.2. Prävention .....	3
2.3. Intervention.....	3
2.4 weitere Grundlagen .....	3
<b>3. Begriffsdefinition Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>3</b>
<b>4. Formen von Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>4</b>
4.1. Vernachlässigung .....	4
4.2. Kindesmisshandlung.....	5
4.3. Sexualisierte Gewalt .....	6
4.4. Genitalbeschneidung .....	7
4.5. Gefährdung des Vermögens.....	8
<b>5. Analyse des Arbeitsfeldes</b> .....	<b>8</b>
5.1. Örtliche Risikobereiche .....	9
5.1.1. Kinder- und Jugendzentrum S´Kuhl .....	9
5.1.2. Das Café Logo am Bürgerhaus.....	9
5.1.3. Die Ferienspiele FEZ .....	9
5.2. Risikofaktoren .....	10
5.3. Aufsichtspflicht versus Schutz der Privatsphären .....	11
5.4. Gelegenheitsstrukturen und unsere Maßnahmen.....	11
<b>6. Beschwerdemanagement</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Einstellung</b> .....	<b>13</b>
7.1. Erweitertes Führungszeugnis .....	13
7.2. Einarbeitung .....	13
7.3. Spontanes Ehrenamt /Selbstverpflichtungserklärung .....	13
<b>8. Verhaltenskodex</b> .....	<b>14</b>
<b>9. Kooperations- und Hilfenetzwerk</b> .....	<b>15</b>
<b>10. Quellennachweis</b> .....	<b>16</b>
<b>11. Anlagen</b> .....	<b>17</b>

## 1. Einleitung

Kommunale Jugendarbeit bietet, wie viele andere Institutionen auch, Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum, um ihren Neigungen und Bedürfnissen nachkommen zu können. Sie werden hier mit Achtsamkeit, Wertschätzung und Respekt behandelt. Diese Räume sollen Sicherheit und die Möglichkeit vermitteln, dass auch auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung reagiert wird. Kinder und Jugendliche sollen in der Jugendarbeit Hilfe durch kompetente Ansprechpersonen finden, wenn ihnen Gewalt oder Vernachlässigung widerfährt.

Zur Erfüllung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII bei Kindeswohlgefährdung, steht der Schutz aller Kinder und Jugendlichen, unabhängig einer möglichen körperlichen oder psychischen Beeinträchtigung, ihrer Herkunft, ihres sozialen Status und ihres Geschlechts, unmittelbar im Mittelpunkt. Die Präventions- und Interventionsverantwortung wird in allen Angeboten der Jugendpflege wahrgenommen und im Schutzkonzept detailliert festgehalten.

Die Jugendpflege der Gemeinde Lohfelden achtet die Rechte der Kinder nach der UN-Rechtskonvention und lebt eine Kultur der Achtsamkeit.

Das Schutzkonzept signalisiert nicht eine Reaktion auf bereits Geschehenes oder auf Probleme in der Institution. Es ist Ausdruck einer Haltung der Jugendpflege, die einerseits kompetente und sichere Hilfe bieten will und andererseits das Risiko vor Ort minimieren möchte. Es soll für die unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung sensibilisieren und Gefahrenstellen offenlegen. Ferner soll es Grundlage für eine weitere Qualifizierung in der Ausbildung der ehrenamtlich Tätigen in der Jugendpflege und des Fachpersonals sein und somit die Qualität der Arbeit weiter professionalisieren.

## 2. Grundlagen des Schutzkonzepts

Wichtig ist, dass das Schutzkonzept allen Beteiligten bekannt ist und gemeinsam umgesetzt wird. Unser Schutzkonzept beinhaltet mehrere Ebenen:

### 2.1. Gesetzliche Grundlagen

- Bundeskinderschutzgesetz (2012)
- SGB VIII
  - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung ([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_\\_8a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/__8a.html))
  - § 8b fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_8b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html))
  - § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen ([www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html))

## 2.2. Prävention

- regelmäßige Analyse von Lücken im aktuellen Schutzkonzept (Umgang, Team, Räumlichkeiten)
- Teilnehmende, Eltern, Mitarbeitende, Honorarkräfte und Betreuende über den Schutzauftrag der Jugendpflege gemäß SGB VIII § 8a informieren
- Beteiligungsmöglichkeit aller Kinder und Jugendlichen miteinbauen
- Beschwerdemöglichkeiten entsprechend des Entwicklungsstandes schaffen
- Angebote wie Selbstbehauptungskurse/Selbstverteidigungskurse initiieren
- Bewerben und Schulung im Rahmen der Installierung von „Notinseln“ in Lohfelden
- Themen für die pädagogische Arbeit mit Honorarkräften und anderen sichtbar gestalten: Prävention, Partizipation, Beschwerdemöglichkeit, Entwicklung kindlicher
- Sexualität, Konfliktlösungen, Teamkultur, Umgang mit Fehlverhalten, Grenzen usw., geschieht vor allem in der Ausbildung zur Jugendgruppenleitung
- Fort- und Weiterbildung des pädagogischen Personals ermöglichen

## 2.3. Intervention

- Geregelte Verfahren bei Bekanntwerden von Kindeswohlgefährdung
- Fort- und Weiterbildung
- Mitarbeitergespräche

## 2.4. weitere Grundlagen

- Eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 72 a SGB VIII (Bundeskinderschutzgesetz) durch das Einfordern von erweiterten Führungszeugnissen von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit wurde am 26.06.2014 durch die Gemeinde Lohfelden mit dem Landkreis Kassel getroffen.

## 3. Begriffsdefinition Kindeswohlgefährdung

Der Begriff „Kindeswohl“ ist nicht eindeutig definiert. Das Bürgerliche Gesetzbuch bezeichnet es als Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind – und nur dann – ist der Staat berechtigt einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen. Eine Gefährdungslage muss nicht immer aus einem bewussten Verhalten heraus entstehen. Sie kann folgende Gründe haben<sup>1</sup>: Kindeswohlgefährdung durch

---

<sup>1</sup> [https://beratung.de/recht/ratgeber/kindewohlgefaehrung-arten-checkliste-massnahmen\\_fnsng](https://beratung.de/recht/ratgeber/kindewohlgefaehrung-arten-checkliste-massnahmen_fnsng)

Sorgerechtsmissbrauch, Vernachlässigung des Kindes, unverschuldetes Versagen oder durch das Verhalten einer dritten Person.

#### 4. Formen von Kindeswohlgefährdung

##### 4.1. Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essentiellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen. Unterlassen personensorgeberechtigte oder erziehungsbevollmächtigte Personen die notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet. Vernachlässigung liegt vor, wenn eines oder mehrere Grundbedürfnisse von Kindern ständig oder wiederholt nicht erfüllt werden.

- **Körperliche Vernachlässigung:**

Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zu körperliche Vernachlässigung.

Beispiel:

Das Kind ist ständig mager, müde, ohne Energie, ist im Winter zu wenig warm angezogen oder weist ähnliches auf.

- **Emotionale Vernachlässigung:**

Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nichtvorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Beispiel:

Die Eltern beschäftigen sich fast nie mit dem Kind, verhalten sich zum Kind emotional kalt oder die engsten Bezugspersonen des Kindes wechseln häufig.

- **Erzieherische Vernachlässigung:**

Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Beispiel:

Ein 6-jähriges Kind kann noch nicht sprechen oder zeigt überhaupt kein Spielinteresse, wie es Kinder in diesem Alter üblicherweise haben. Das könnte ein Hinweis auf mangelhafte Erziehung sein.

- **Unzulängliche Aufsicht:**

Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleine-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung – , unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

Beispiel:

Die Eltern feiern regelmäßig Partys in der Wohnung, konsumieren dabei Alkohol und Zigaretten, und kommen ihrer Aufsichtspflicht unzureichend nach.

#### 4.2. Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen aber auch Genitalbeschneidungen fallen in diese Kategorie.

- **Seelische Misshandlung:**

Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

Beispiel:

Eine sorgeberechtigte Person stellt unrealistische Anforderungen an das Kind. Weil es diese nicht erfüllen kann, wird es ständig beschimpft und heruntergemacht.

- **Körperliche Misshandlung:**

Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperrern, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.

Beispiel:

Eine Mutter verliert ihre Nerven und schüttelt ihr Kind, weil diese so laut schreit.

- **Erziehungsgewalt:**  
Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen“ des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z.B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

Beispiel:

Ein Kind bekommt regelmäßig eine Ohrfeige, weil es nicht das macht, was die Eltern wollen.

#### 4.3. Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Dazu gehört auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen von Pornos oder nicht altersgerechten Filmen.

- **Seelische sexualisierte Gewalt:**  
Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen im Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten. Hierzu zählt auch das heimliches Beobachten beim Umkleiden und andere Grenzverletzungen, z.B. verbaler Art: „Du hast echt geile Titten!“, „Du schwuler Wichser!“

Beispiel:

Die Eltern erzählen ihrem minderjährigen Kind ausführlich über ihre sexuellen Erfahrungen.

- **Körperliche sexualisierte Gewalt:**  
Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal). Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ erfasst die strafrechtlich relevanten

Verhaltensweisen wie sexueller Missbrauch und sexueller Übergriff (§§ 174 ff. StGB), geht aber noch darüber hinaus. Erfasst werden auch sexuelle Grenzverletzungen und sexuelle Übergriffe, welche noch kein strafbares Verhalten darstellen. Sexualisierte Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen und passiert nie ungeplant.

Sexualisierte Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren, Stärkeren ihre Macht gegenüber Jüngeren, Schwächeren für die eigenen Bedürfnisse aus. Es gibt keinen einverständlichen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern, auch nicht zwischen z.B. 15-jährigen und 7-jährigen.

Beispiel:

Eine erziehungsbeauftragte Person berührt das zu betreuende Kind an den Geschlechtsorganen, obwohl die Situation dies nicht erfordert (beim Windelwechseln o.ä. muss mitunter das Geschlechtsorgan berührt werden).

- **Kinderpornographie:**  
Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Das Material verbleibt dann beim Täter oder wird weitergegeben, manchmal auch gegen Geld.
- **Kinderprostitution:**  
Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.
- **Sexualisierte Gewalt im Netz:**  
Das Internet und die neuen Medien stellen ein großes Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein besonders großes Problem der aktuellen Zeit: die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, Social Media Kanäle, Mobiltelefone und PC treten die Täter mit Kindern in Kontakt.

#### 4.4. Genitalbeschneidung

Das Thema Genitalbeschneidung wirft die Frage auf, ob das Kindeswohl dabei noch geschützt ist. Die Gesetzgebung in Deutschland unterscheidet zwischen

Eingriffen an Mädchen und Eingriffen an Jungen sehr stark.

- **Weibliche Genitalbeschneidung:**

Das deutsche Strafgesetzbuch stellt die weibliche Genitalverstümmelung unter Strafe. Damit ist das Verletzen oder die Amputation weiblicher Geschlechtsorgane gemeint. Diese Eingriffe erfolgen in der Regel aufgrund religiös-kultureller Motive. Medizinische Eingriffe an den Geschlechtsorganen, etwa an der Gebärmutter oder den Eierstöcken sind von diesem Anwendungsbereich ausgenommen.

Hinweis:

§ 226a StGB Verstümmelung weiblicher Genitalien

„(1) Wer die äußeren Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.“

- **Männliche Genitalbeschneidung:**

Die Beschneidung von Jungen ist in Deutschland nicht strafbar.

#### 4.5. Gefährdung des Vermögens

Kommt die unterhaltspflichtige Person seiner Verpflichtung zu Unterhaltszahlungen nicht oder ungenügend nach, ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB). Damit ist auch das Kindeswohl insgesamt gefährdet. Fehlende Unterhaltszahlungen können die Grundversorgung des Kindes in Gefahr bringen.

### 5. Analyse des Arbeitsfeldes

Die kommunale Jugendpflege Lohfelden ist ein Sachgebiet der Gemeinde Lohfelden und unterliegt der Fachaufsicht durch die Kreisjugendförderung des Landkreises Kassel.

Die Gemeinde Lohfelden finanziert die Kinder- und Jugendarbeit, der Landkreis Kassel leistet einen Zuschuss zu den Personalkosten.

Die Jugendpflege ist von den politischen Entscheidungsgremien der Gemeinde abhängig, da diese sowohl über finanzielle, als auch personelle Rahmenbedingungen entscheidet. Der Bürgermeister und der Gemeindevorstand können auf Inhalte und Formate Einfluss nehmen (Weisungsbefugnis).

Die Jugendpflege wird im Team von hauptamtlichen Jugendarbeitern und –arbeiterinnen (Sozialpädagogen) geleitet. Sie wird dabei in verschiedenen Projekten und Angeboten von ehrenamtlich Tätigen und Honorarkräften unterstützt (hier speziell beim FEZ, Freizeiten, Töpferkurs, Bauwagen Berliner Platz, etc.)

Innerhalb der Jugendpflege werden Entscheidungen demokratisch getroffen, d.h. in Abstimmung mit den jeweils Betroffenen (Teilnehmenden, Betreuenden). Die Kommunikationsgrundlage ist vertrauens- und respektvoll. Jedoch müssen die Mitarbeitenden der Jugendpflege letztlich alle Entscheidungen vertreten und verantworten können. Somit sind bisweilen auch Kompromisse notwendig. Fehler werden besprochen und gemeinsam nach Abhilfe gesucht, bzw. Alternativen erarbeitet.

Ehrenamtliche und dauerhafte Honorarkräfte müssen über soziale Kompetenzen und Engagement verfügen. Vorkenntnisse z.B. durch eine absolvierte Ausbildung zur Jugendgruppenleitung (JuLeiCa) sind keine Voraussetzung, aber erwünscht. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist verpflichtend.

## 5.1. Örtliche Risikobereiche

### 5.1.1. Kinder- und Jugendzentrum S`Kuhl

Das Kinder- und Jugendzentrum S`Kuhl liegt am Ortseingang von Lohfelden an der Crumbacher Straße, wobei der Eingang für die Jugendlichen von der Schulstraße aus zu erreichen ist. Dieser Zugang ist beleuchtet, wenn das Zentrum geöffnet ist. Hinter dem Zentrum befindet sich ein großer Hof mit Spielgeräten und Parkplätzen und angrenzenden Garagen. Der Hof ist nicht beleuchtet. Die Schulstraße selbst wird durch die Straßenbeleuchtung erhellt. Das S`Kuhl beherbergt 4 Räume, die je nach Angebot teilweise auch verschlossen sind. Uneinsehbare Ecken gibt es innen nicht.

### 5.1.2. Das Café Logo am Bürgerhaus

Das Jugendcafé Logo befindet sich im Keller des Bürgerhauses. Der Eingang ist so nicht einsehbar, nur wenn man in das sog. Atrium (Vorhof) blickt, welches sich links vom Eingang vom Bürgerhaus über Treppen nach unten erreichen lässt. Das Atrium ist mit Bewegungsmeldern ausgestattet und wird entsprechend beleuchtet. Das Café verfügt über einen Raum.

### 5.1.3. Die Ferienspiele FEZ

Die Ferienspiele (FEZ) finden auf dem Festplatz „Unter den Eichen“ statt. Das Gelände ist durch Wald und Bach eingegrenzt, die aufgebauten Zelte signalisieren den Radius der Kinder. Das sich dort befindene Toilettenhäuschen liegt am äußersten Rand des Platzes und bildet somit das Ende der Fläche für die Kinder. Allerdings ist dieses auch aufgrund der Lage nicht einsehbar, es sei denn, es befinden sich Betreuer vor Ort. Die Kinder nutzen im Allgemeinen das Toilettenhäuschen selbständig. Sowohl

Kinder als auch Betreuende sind aufgefordert, das Gelände nicht ohne vorherige Absprache zu verlassen. Eine Kontrolle durch das Team ist in aller Regel gegeben. Die Kinder besuchen das FEZ in der Zeit von 09:00 – 16:00 Uhr. Betreuende ab 16 Jahre haben die Möglichkeit, auf dem Platz in Zelten zu übernachten. Es ist also eine Freizeit innerhalb des Angebotes der Ferienspiele für Kinder. Um den Betreuenden bestmöglichen Schutz zu gewähren, gibt es vor Ort ein sog. Leitungsteam. Dieses Leitungsteam besteht aus volljährigen Betreuenden, die selbst einige Jahre im Team die Kinder betreut haben und mit den administrativen Vorgängen vertraut und pädagogisch erfahren sind. Bestmöglich sollte dieses Leitungsteam nach Möglichkeit paritätisch besetzt sein. Als Ansprechpartner steht das Leitungsteam in engem Kontakt mit Mitarbeitenden der Jugendpflege, um präventiv aber auch bei Konflikten eingreifen zu können. Mögliche Orte des Unwohlseins werden jährlich neu im Team thematisiert und entsprechend Abhilfe geschaffen (Beleuchtung, Weg zum Toilettenhäuschen, Duschmodöglichkeit, etc.)

## 5.2. Risikofaktoren

Von der Zielgruppe können folgende Risiken ausgehen:

- Kinder bzw. Jugendliche mit unterschiedlichem Entwicklungsstand
- Machtgefälle innerhalb der Gruppe
- Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen und auffälligem oder übergriffigem Sozialverhalten

Auf die Zielgruppe können folgende Risikofaktoren einwirken:

- Unbedachtes, unreflektiertes Verhalten von Betreuenden
- Keine zum Team gehörenden Personen (fremde Personen, Hausmeister etc.)
- Auf Freizeiten: Teilnehmende und Betreuende anderer Gruppen

Die Aufgaben von Leitung und Team, deren Abhängigkeiten und Möglichkeiten der Partizipation:

- Die Jugendarbeit ist auf die Mitarbeit ehrenamtlich Tätiger angewiesen:
- Innerhalb des Teams wird eine Aufgabenverteilung gemeinsam besprochen und beschlossen. Dies beinhaltet je nach Situation auch Leitungsaufgaben.
- Vorschläge und Wünsche können jederzeit eingebracht werden und werden demokratisch abgestimmt, solange sie mit den Prämissen der Jugendarbeit in Einklang stehen.

### 5.3. Aufsichtspflicht versus Schutz der Privatsphären

Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz:

- Grundsätzlich wird die Privatsphäre aller Beteiligten respektiert
- Körperliche Nähe (z.B. auf dem Schoß sitzen u.ä.) sollte nur auf Initiative des Kindes und nur unter Zeugen stattfinden.
- Die Grenzen beider Seiten werden respektiert. Kinder werden ggf. auf Grenzverletzungen aufmerksam gemacht, neue Betreuende werden über ihre und die Rechte der Kinder unterrichtet.
- Einzelsituationen mit Kindern (z.B. zum Einzelgespräch oder Hilfe beim Toilettengang) finden nur mit vorheriger Ankündigung bei anderen Teamern oder der Mitarbeitern der Jugendpflege statt.

### 5.4. Gelegenheitsstrukturen und unsere Maßnahmen

Bei allen Veranstaltungen und im offenen Bereich wird darauf hingewiesen, dass bei jedweden Schwierigkeiten, Problemen oder Konflikten die Jugendpfleger, beauftragte Honorarkräfte und die Betreuenden der Ferienspiele als Ansprechperson zur Verfügung stehen. Feedbackrunden und/oder Evaluationsbögen nach Angeboten bieten den Teilnehmenden die Möglichkeit, sich in jedweder Form zu äußern. Teilweise gibt es auch einen Beschwerdekasten (Freizeiten)

Folgende Angebotsformen gibt es:

- Offene Angebote (Jugendräume)
- Gruppenangebote (Koch-Gruppe, Mädchentreff, Töpferkurs u.s.w.)
- Workshops
- Tagesausflüge
- Freizeiten
- Ferienspiele

Jugendräume (S`Kuhl und Café Logo):

- Im Jugendzentrum S`Kuhl bestehen Rückzugsmöglichkeiten auf den Toiletten und auf dem Außengelände. Im Jugendcafé Logo sind aufgrund der Raumstruktur die Toiletten der einzige Ort, der Rückzugsmöglichkeiten bietet.
- Diese Räumlichkeiten entziehen sich einer ständigen Aufsicht. Um dennoch Präsenz zu signalisieren, ist eine vorsichtige Kontrolle (in aller Regel die Nachfrage, ob alles in Ordnung ist, mit der Aufforderung zeitnah wieder zu öffnen) in angemessenen Zeiträumen notwendig.

- Eltern haben nur in Begleitung der Mitarbeitenden der Jugendpflege Zutritt zu den Jugendräumen.
- Ehrenamtliche, Honorarkräfte und weitere Tätige außer den Hauptamtlichen sind entweder zu zweit oder erst nach ausführlicher Einarbeitung allein in den Räumen.

#### Sommerferienspiele FEZ:

- Der Platz der Ferienspiele wird mit allen Kindern erkundet.
- Durch die Gruppenstruktur haben die Kinder feste Ansprechpartner, denen sie sich anvertrauen können.
- Das sog. Häuschen am Eingang bei der Brücke ist zu jeder Zeit besetzt und Betreuende können sofort reagieren.
- Die Bastelaktivitäten sind über den Platz an verschiedenen Orten verteilt, so dass überall auf dem Platz Betreuende anwesend sind.
- Den Kindern ist es untersagt allein in den Wald zu gehen.
- Wenn Betreuende mit Kindern das Gelände verlassen, melden sie sich bei der Leitung ab.
- Meistens gehen die Kinder zu mehreren auf die Toilette.

#### Freizeiten:

- Auf Freizeiten werden die Zimmer (Zelte) geschlechterhomogen eingeteilt.
- Minderjährige Teamer haben auf Freizeiten ebenso geschlechterhomogene eigene Zimmer (Zelte), wie bei den Vorbereitungswochenenden.
- Betreuende werden bei Freizeiten nach Geschlechtern untergebracht

## 6. Beschwerdemanagement

Kinder und Jugendliche werden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, sich jederzeit bei vertrauten Betreuenden oder den Mitarbeitenden der Jugendpflege beschweren zu können. Außerdem besteht in Feedbackrunden und / oder durch Evaluationsbögen die Möglichkeit, Kritik zu äußern. Anonym erfolgt die Kritik über einen Beschwerdekasten.

In den Jugendräumen gibt es jeweils sog. Beschwerdebriefkästen. Eltern beschweren sich in der Regel bei den Mitarbeitenden der Jugendpflege oder direkt beim Bürgermeister.

## 7. Einstellung

### 7.1. Erweitertes Führungszeugnis

Einstellungsvoraussetzung ist gemäß §72a SGB VIII ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis. Alle hauptberuflichen Mitarbeitenden müssen auch nach der Einstellung im Laufe ihrer Tätigkeit regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Außerdem ist geregelt, dass von allen Personen, die in unseren Einrichtungen oder Projekten mit Kindern und Jugendlichen tätig sind oder mit ihnen Umgang haben, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen haupt- oder ehrenamtlich tätig sind oder ob es sich um eine Honorartätigkeit oder ein Praktikum handelt.

### 7.2 Einarbeitung

Zu Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses findet für alle Beschäftigten eine Einweisung in das Schutzkonzept durch die Fachdienstleitung statt. Das Schutzkonzept wird ausgehändigt und der Erhalt muss unterzeichnet werden. Praktikanten, Honorarkräfte, Betreuer und Betreuerinnen und Ehrenamtliche werden von den Mitarbeitenden der Jugendpflege über das vorhandene Schutzkonzept in Kenntnis gesetzt.

### 7.3. Spontanes Ehrenamt /Selbstverpflichtungserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die Honorarkräfte und weitere Betreuende unterschreiben eine Selbstverpflichtungserklärung. Um Ehrenamtlichen und weiteren Honorarkräften ein spontanes Mitarbeiten zu ermöglichen, setzen wir die Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt ein, die zu unterzeichnen ist.

Die Unterzeichnenden versichern damit, dass er oder sie nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. (SGB VIII § 72a, Abs. 1)

## **8. Verhaltenskodex**

*Der Verhaltenskodex ist Bestandteil der Vereinbarungen zwischen der Jugendpflege Lohfelden und ehrenamtlich Tätigen, sowie Honorarkräften und ist dem Vertrag beizufügen.*

### **„Ich handle verantwortlich!“**

1. Ich verpflichte mich, Kinder bzw. Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Ich achte dabei auch auf Anzeichen von Vernachlässigung.
2. Ich nehme die Intimsphäre, das Schamgefühl und die individuellen Grenzempfindungen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst.
3. Ich respektiere den Willen und die Entscheidungsfreiheit aller Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden und trete ihnen mit Wertschätzung und Respekt gegenüber.
4. Gemeinsam mit anderen unterstütze ich Mädchen und Jungen in ihrer Entwicklung und biete ihnen Möglichkeiten, ihr Selbstbewusstsein zu stärken und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entfalten. Dazu gehört auch das Recht der Kinder auf einen Umgang mit Sexualität, das Recht auf Teilhabe und Mitbestimmung sowie das Recht auf Beschwerde.
5. Mit der mir übertragenen Verantwortung gehe ich sorgsam um. Ich weiß um das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Fachkräften bzw. Betreuern und Begleiterinnen und Kindern bzw. Jugendlichen. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeitende nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
6. Ich verzichte auf verbales und nonverbales abwertendes und ausgrenzendes Verhalten und beziehe gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten aktiv Stellung.
7. Ich ermutige Kinder und Jugendliche dazu, sich vertrauensvoll an Mitarbeitende oder Eltern zu wenden und ihnen die Dinge zu erzählen, die sie bedrücken. Vor allem auch in Situationen, in denen sie sich bedrängt fühlen.
8. Ich werde uns gegenseitig und im Miteinander auf Situationen ansprechen, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe oder im Team zu schaffen und zu erhalten.

Diesem Verhaltenskodex fühle ich mich verpflichtet.

Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **9. Kooperations- und Hilfenetzwerk**

Die Jugendpflege Lohfelden steht mit folgenden Einrichtungen und Institutionen in regelmäßigem Austausch bzw. in Kooperation:

- Kindertagesstätten der Gemeinde Lohfelden
- Andere Jugendarbeiten des Landkreises Kassel
- Kreisjugendförderung des Landkreises Kassel
- Jugendbildungswerk des Landkreises Kassel
- faX, der Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Kassel.

## 10. Quellennachweis

Schutzkonzept der Jugendarbeit Ahnatal, Meike Schmidt, 2020

Schutzkonzept der Jugendarbeit Habichtswald, 2020

Schutzkonzept der Gemeinde Lohfelden für den Kita-Bereich

Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz des Kindeswohls

Deutsche Waldjugend, Landesverband Hessen e.V. 28.02.2017

Kindeswohlgefährdung und ihre Formen

[https://beratung.de/recht/ratgeber/kindeswohlgefaehrdung-arten-checkliste-massnahmen\\_fnsnng](https://beratung.de/recht/ratgeber/kindeswohlgefaehrdung-arten-checkliste-massnahmen_fnsnng)

Kinderschutz in der Kindertagesbetreuung

Prävention und Intervention in der pädagogischen Arbeit

Herausgeber: LVR Landschaftsverband Rheinland, 50663 Köln Tel 0221 809-0, post@lvr.de, [www.lvr.de](http://www.lvr.de)

[https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente\\_88/Broschure\\_Kinderschutz\\_27.05.2019.pdf](https://lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/kinderundfamilien/tageseinrichtungenfrkinder/dokumente_88/Broschure_Kinderschutz_27.05.2019.pdf)

Leitfaden für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

„Irgendetwas stimmt da nicht...“

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung in der Jugendarbeit

Herausgeber: Hessisches Sozialministerium, Juni 2011

<https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt>

Unterlagen der Fortbildung: Schutzkonzepte im Bereich Jugendfreizeiten und

Ferienspiele am 18.02.2020 und 09.11.2020 des JBW Kassel und der

Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Amani (jetzt faX)

Vorlage Selbstverpflichtungserklärung aus Zusatzmaterial zu 3.8 Mindeststandards:

Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt, aus: Auf dem Weg zur sicheren Gemeinde des Gemeindejugendwerks

[https://www.gjw.de/fileadmin/content/Edition\\_GJW/Zusatzmaterial/Zusatzmaterial-zu-3-8-Mindeststandards-Muster-Selbstverpflichtungserklärung-fur-sponates-Ehrenamt.pdf](https://www.gjw.de/fileadmin/content/Edition_GJW/Zusatzmaterial/Zusatzmaterial-zu-3-8-Mindeststandards-Muster-Selbstverpflichtungserklärung-fur-sponates-Ehrenamt.pdf)

Mutig fragen, besonnen handeln – Eine Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94394/d8f1d74060cebbedffa12fa39890d268/mutig-fragen-besonnen-handeln-data.pdf>

## 11. Anlagen

### Selbstverpflichtungserklärung für spontanes Ehrenamt

Erklärung der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters

---

Vorname Nachname

---

Anschrift

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174-174c, 176-180a, 181a, 182-184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB, enthält und auch zurzeit keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Weiter verpflichte ich mich gegenüber dem o.g. Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Abs. 3 SGB VIII, dies durch Vorlage meines Erweiterten Führungszeugnisses innerhalb von zwei Monaten ab dem heutigen Tag zu belegen.

Mir ist bewusst, dass der o.g. Träger der freien Jugendhilfe berechtigt ist, mich von jeder weiteren ehrenamtlichen Mitarbeit auszuschließen, sollte ich diese Selbstverpflichtungserklärung nicht einhalten.

---

Ort, Datum, Unterschrift des/der ehrenamtlich Mitarbeitenden